# GESETZBIA

# Deutschen Demokratischen Republik

1954 1 Berlin, den 27. September 1954 Nr. 85 Tag Inhalt Seite 16.9.54 Verordnung zur Durchführung der sorgfältigen und termingemäßen Herbstbestellung und Bergung der Hackfruchternte 799

# Verordnung

zur Durchführung der sorgfältigen und termingemäßen Herbstbestellung und Bergung der Hackfruchtemte.

## Vom 16. September 1954

Die Werktätigen der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik haben bei der diesjährigen Getreideernte, die auf Grund der außergewöhnlich starken und anhaltenden Niederschläge unter schwersten Bedingungen eingebracht werden mußte, eine vorbildliche Initiative entwickelt und große Leistungen vollbracht

Dabei wurden unsere Bauern von Hunderttausenden freiwilligen Erntehelfern, insbesondere der Kameraden der Volkspolizei, tatkräftig unterstützt. Im Gegensatz zu Westdeutschland, wo der Bauer keine Unterstützung erhält, wurde in der Deutschen Demokratischen Republik die Einbringung der Getreideernte zu einer Sache der gesamten Bevölkerung. Dadurch konnten die Ernteverluste bei unseren Bauern auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden, während sie in Westdeutschland 35 bis 40 e/o betragen.

Jetzt gilt es, alle Kräfte auf die schnelle und verlustlose Einbringung der Hackfruchtemte und die sorgfältige Herbstbestellung zu konzentrieren.

Das Ziel muß sein, die Kartoffelernte bis zu Volkswahlen abzuschließen und die Herbstbestellung zu den agrotechnisch günstigsten Terminen durchzuführen.

Die Kartoffel- und Rübenerträge werden in diesem Jahre höher als im Vorjahr sein, wobei eine besondere Erschwernis der Ernte durch den hohen Krautanfall zu verzeichnen ist.

Das bedeutet eine Erhöhung des Arbeitsanfalles und bringt außerordentliche Arbeitsspitzen, da im gleichen Zeitraum die Herbstaussaat durchgeführt und die Winterfurche gezogen werden muß.

Es ist deshalb notwendig, daß alle Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sofort gemeinsam mit den Parteien und Massenorganisationen sowie den MTS den Verlauf der Getreideernte analysieren, um die dabei festgestellten Mängel bei der bevorstehenden Herbstkampagne zu vermeiden.

Durch eine sorgfältige Arbeitsorganisation und den planmäßigen Einsatz der in den MTS, VEG, LPG ÖLB vorhandenen Arbeitskräfte, Zugkräfte und Maschinen, durch den vollen Einsatz aller Arbeitskräfte und Kartoffelroder in ständigen Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe sowie durch die Gewinnung aller nicht berufstätigen Einwohner in den Städten und Dörfern ist die verlustlose Einbringung der Hackfruchternte und termingemäße Durchfünrung der Herbstbestellung und Winterfurche unbedingt zu sichern.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden bis zur vollen Beendigung der Hackfruchternte Herbstbestellung in wöchentlichen Ratssitzungen Verlauf der Herbstarbeiten zu beraten und bei Zurückbleiben einzelner Arbeitsgänge Sofortmaßnahmen zu veranlassen. Die Räte der Kreise haben dabei den VEG, ÖLB und LPG besondere Unterstützung zu
- (2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben zur ständigen Anleitung und Kontrolle Operativstäbe wie bei der Getreideernte zu bilden. Die bei den Räten der und Kreise bestehenden Erntebüros ständig, auch an den Wochenenden, mit qualifizierten Mitarbeitern zu besetzen.

Ihre Arbeit ist nach den Erfahrungen des Dispatchersystems der MTS so zu organisieren, daß ein laufender Überblick über den Stand der Arbeiten in den einzelnen

MTS-Bereichen, VEG, LPG und Gemeinden sowie über den Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften gesichert ist)

Die Lenkung des Einsatzes von Erntehelfern muß unbürokratisch und operativ erfolgen, indem die Räte der Kreise eine ständige Verbindung mit den MTS unterhalten, um die auftretenden Schwerpunkte jederzeit zu erkennen.

Zur Anleitung und Kontrolle der Ernte- und Bestellungsarbeiten in den Gemeinden, VEG, LPG und ÖLB haben die Räte der Kreise für jeden MTS-Brigadebereich einep qualifizierten Mitarbeiter als Sonderbeauftragten für die Dauer der Herbstkampagne ein-

§ 2

Zur Sicherung einer schnellen und organisierten Bergung der Kartoffeln und Rüben haben die Räte der Kreise und Gemeinden gemeinsam mit den Kreis-